

71A - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG (MPW)

In Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen gelten zusätzlich nachstehende Erweiterungen als mitversichert.

1. Vorsorgeversicherung

In Abänderung der Klausel W12 gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu **20 %** der Gesamtversicherungssumme **zusätzlich zur Versicherungssumme** als mitversichert (gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“).

2. Eigene KFZ des Versicherungsnehmers in der Garage am Grundstück

In Abänderung der Klausel W12 gelten eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers sowie des bedingungsgemäß mitversicherten Personenkreises in der Garage am Grundstück des Versicherungsnehmers bis **EUR 15.000,-** auf „Erstes Risiko“ subsidiär mitversichert (eine bestehende Kaskoversicherung geht jedenfalls vor).

3. Eigene KFZ des Versicherungsnehmers auf dem Grundstück gegen Feuer

In Abänderung der Klausel W14 gelten eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers sowie des bedingungsgemäß mitversicherten Personenkreises im ruhenden Zustand auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort bis **EUR 15.000,-** auf „Erstes Risiko“ subsidiär mitversichert (eine bestehende Kaskoversicherung geht jedenfalls vor).

4. Dachlawinen

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB, Bed. Nr. 968) gelten Schäden durch Dachlawinen an Gebäudebestandteilen mitversichert.

5. Verstopfungsschäden

In Abänderung der Klausel W16 gelten die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre auch außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur Einleitung in das öffentliche Kanalnetz versichert sofern die Kosten vom VN zu tragen sind.

6. Schäden an Wasserzu- und Ableitungsrohren (auch Mischwasserkanäle) außerhalb des Grundstückes

In Erweiterung der Klausel W16 gelten auch Schäden an Zu- und Ableitungsrohren sowie Mischwasserkanäle außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis Einmündung ins öffentliche Netz ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert, sofern die Kosten vom VN zu tragen sind. Die Kosten für das Einziehen neuer Rohre sind bis zu einer Länge von zehn Meter mitversichert.

7. Wegehalter-Haftpflicht

In Erweiterung von Abschnitt B, Artikel 11, Punkt 1 der EHVB (Fassung 2004) gilt das anteilige Wegehalterisiko für Zufahrtsstraßen zum Versicherungsgrundstück subsidiär mitversichert.

8. Reine Vandalismusschäden

Reine Vandalismusschäden an Wohnungs- bzw. Eingangstüren gelten am Versicherungsort mit einer Summe von EUR 750,- auf "Erstes Risiko" mitversichert.